

den Versammlungen über die zur Werbung und zum Abschluß von Berufsausbildungsverträgen notwendigen Aufgaben aufzuklären.

(4) Für die Erfüllung des im Plan der Berufsausbildung enthaltenen Anteils der privaten Wirtschaft ist der Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, verantwortlich.

#### § 9

##### **Zentrale Kommission zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung und des Arbeitskräfteplanes (Position Neueinstellung von Jugendlichen)**

(1) Zur Koordinierung der Arbeit bei der Erfüllung des Planes wird beim Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung unter Mitwirkung der Ministerien und Staatssekretariate m. e. G. sowie der zentralen Leitungen der demokratischen Massenorganisationen eine zentrale Kommission gebildet. Den Vorsitz dieser Kommission führt der Vertreter des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung.

(2) Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- a) Koordinierung aller Maßnahmen der staatlichen und wirtschaftlichen Organe und der demokratischen Massenorganisationen in den Bezirken bei der Durchführung der Aufgaben zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung und des Arbeitskräfteplanes;
- b) Organisierung des Erfahrungsaustausches der Ministerien und Staatssekretariate m. e. G., der Industrie- und Handels-Kammer und der demokratischen Massenorganisationen. Entgegennahme von Berichten der Ministerien und Staatssekretariate m. e. G., der Industrie- und Handels-Kammer und der demokratischen Massenorganisationen über den Stand der Arbeit an der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung und des Arbeitskräfteplanes sowie Beratung weiterer gemeinsamer und spezieller Maßnahmen;
- c) Entfaltung der Masseninitiative durch Veröffentlichung von Presseartikeln, Mitwirkung bei der Herausgabe von Werbeschriften und Handzetteln, Gestaltung von Rundfunksendungen usw.

#### § 10

##### **Bezirkskommission zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung und des Arbeitskräfteplanes (Position Neueinstellung von Jugendlichen)**

(1) Zur Koordinierung und Unterstützung der Arbeit an der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung und des Arbeitskräfteplanes ist durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, eine Kommission zu bilden.

(2) Mitglieder dieser Kommission sind:

- a) der Leiter der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Bezirkes,
- b) der Oberreferent für Schulorganisation der Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes,
- c) ein Vertreter der Abteilung Industrie des Rates des Bezirkes,
- d) ein Vertreter der Abteilung Landwirtschaft des Rates des Bezirkes,
- e) ein Vertreter der Abteilung Aufbau des Rates des Bezirkes,
- f) ein Vertreter der Abteilung Handel und Versorgung des Rates des Bezirkes,
- g) ein Vertreter der FDJ-Bezirksleitung,
- h) eine Vertreterin des DFD-Bezirksvorstandes,

- i) ein Vertreter, der Bezirksdirektion der Industrie- und Handels-Kammer,
- j) ein Vertreter der Handwerkskammer des Bezirkes.

Der Leiter der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Bezirkes übernimmt den Vorsitz dieser Kommission.

(3) Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- a) Koordinierung aller Maßnahmen der staatlichen und wirtschaftlichen Organe und der demokratischen Massenorganisationen bei der Durchführung der Aufgaben zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung und des Arbeitskräfteplanes sowie Anleitung und Kontrolle der Kreiskommissionen;
- b) Festlegung der Schwerpunktkreise und Schwerpunktbetriebe, die besonders angeleitet werden müssen, sowie Entgegennahme von Berichten über den Stand der Planerfüllung in diesen Schwerpunkten in den Sitzungen der Bezirkskommission;
- c) Koordinierung der operativen Anleitung und Kontrolle der Planerfüllung in den Schwerpunktkreisen und Schwerpunktbetrieben;
- d) Aufstellung eines methodischen Planes auf der Grundlage dieser Anordnung. Der methodische Plan ist dem Rat des Bezirkes zur Bestätigung vorzulegen.

#### § 11

##### **Kreiskommission zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung und des Arbeitskräfteplanes (Position Neueinstellung von Jugendlichen)**

(1) Zur Koordinierung und Unterstützung der Arbeit an der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung und des Arbeitskräfteplanes in den Kreisen ist durch die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung eine Kreiskommission zu bilden.

(2) Mitglieder dieser Kommission sind:

- a) der Leiter der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises,
- b) der Leiter der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises,
- c) der Leiter der Abteilung Landwirtschaft des Rates des Kreises,
- d) ein Vertreter der FDJ-Kreisleitung,
- e) eine Vertreterin des DFD-Kreisvorstandes,
- f) ein Vertreter der Handwerkskammer,
- g) ein Vertreter der Kreisgeschäftsstelle der Industrie- und Handels-Kammer,
- h) der Leiter der Abteilung Aufbau des Rates des Kreises,
- i) der Leiter der Abteilung Industrie des Rates des Kreises,
- j) der Leiter der Abteilung Handel und Versorgung des Rates des Kreises.

Die Vertreter der sozialistischen und der ihnen gleichgestellten Betriebe sind entsprechend dem Stand der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung und des Arbeitskräfteplanes zu den Sitzungen der Kreiskommission hinzuzuziehen. Der Jugendarzt ist im Bedarfsfall bei der Behandlung bestimmter Aufgaben, z. B. Unterbringung von Schwerverbeschädigten usw., mit einzuladen. Er ist dann Mitglied der Kommission. Bei der